



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 02.11.2021

Operationelles Programm für den ESF+ in der Förderperiode 2021–2027

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 In welcher Phase befindet sich die Fertigstellung des operationellen Programms zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)? 2
- 1.2 Wann erwartet die Staatsregierung die Fertigstellung des Programms? 2
- 1.3 Welches finanzielle Volumen an EU-Förderung und Ko-Finanzierung wird das Programm voraussichtlich umfassen? 2
- 2.1 Wurden inzwischen sämtliche notwendigen Rechtsgrundlagen für die Förderperiode 2021–2027 beschlossen? 2
- 2.2 Wenn ja, welche wesentlichen Änderungen des operationellen Programms sind hierdurch zwingend im Vergleich zur letzten Förderperiode vorzunehmen? 2
- 3.1 Welche bisher geförderten Projekte mussten bereits eingestellt werden, weil noch keine Finanzierungssicherheit durch das neue operationelle Programm besteht? 3
- 3.2 Ist zu erwarten, dass Programme nicht vollendet werden können und auf erneute Förderung angewiesen sind? 4
- 3.3 Wenn ja, werden diese Programme bei der Auswahl der zu fördernden Programme bevorzugt? 4
4. Inwiefern wird die Kommunikation zwischen Bundes- und Landesebene sichergestellt, sodass es nicht zu inhaltlichen Überschneidungen, Doppelförderungen und dergleichen kommt? 4
- 5.1 Steht die Staatsregierung im Austausch mit Trägern der Projekte über ein mögliches Auslaufen der jeweiligen Förderung? 4
- 5.2 Bietet die Staatsregierung besondere Unterstützung für Projekte, die ihre Ziele nicht komplett umsetzen konnten, um ein erfolgreiches Projektende vor Ablauf der Förderung zu garantieren? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 30.11.2021

- 1.1 In welcher Phase befindet sich die Fertigstellung des operationellen Programms zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)?**
1.2 Wann erwartet die Staatsregierung die Fertigstellung des Programms?

Die Eckpunkte des Programms wurden am 18. Mai 2021 im Ministerrat beschlossen. Darauf aufbauend wurde das Programm des ESF+ in Bayern 2021-2027 fertiggestellt und am 12.11.2021 bei der Europäischen Kommission offiziell zur Genehmigung eingereicht. Der Prüfungszeitraum des Programms kann bis zu fünf Monate dauern. Nach Genehmigung der Europäischen Kommission kann das Programm in Kraft treten und die Förderung beginnen.

- 1.3 Welches finanzielle Volumen an EU-Förderung und Ko-Finanzierung wird das Programm voraussichtlich umfassen?**

Insgesamt wird der ESF+ in Bayern rund 200 Millionen Euro erhalten. Ergänzend wurden 30 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zugesagt und auf den ESF+ in Bayern übertragen. Damit stehen insgesamt rund 230 Millionen Euro für das neue Programm des ESF+ in Bayern zur Verfügung. Im Vergleich zu der Förderperiode 2014-2020 sind das rd. 23 Prozent weniger EU-Mittel.

Der Interventionssatz des ESF+ verringert sich europaweit in den stärker entwickelten Regionen (wie Bayern) von 50 Prozent auf 40 Prozent. Daher muss mit mehr nationalen Mitteln – das können öffentliche Mittel des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Bundesagentur für Arbeit oder private Mittel sein – kofinanziert werden.

- 2.1 Wurden inzwischen sämtliche notwendigen Rechtsgrundlagen für die Förderperiode 2021–2027 beschlossen?**

Folgende EU-Verordnungen, die für die Förderperiode 2021-2027 einschlägig sind, sind in Kraft getreten:

- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060&qid=1636368905945>).
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1057&qid=1636368970104>).

- 2.2 Wenn ja, welche wesentlichen Änderungen des operationellen Programms sind hierdurch zwingend im Vergleich zur letzten Förderperiode vorzunehmen?**

In jeder Förderperiode verfolgt die EU neue Strategien, sodass eine reine Weiterführung der Programme nicht möglich ist. Für die ESF+-Periode 2021 ff gelten neue strategische Vorgaben:

Mit der Europäischen Säule sozialer Rechte unterstützt der ESF+ elf spezifische Ziele in den Politikbereichen Beschäftigung, Bildung, soziale Inklusion und Gesundheit. Zusammen mit der Dachverordnung, die Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den ESF+, den Kohäsionsfonds sowie den Europäischen

Meeres- und Fischereifonds enthält, setzt die ESF+-Verordnung des EU-Parlaments und des Rates den Handlungsrahmen für die Umsetzung der ESF-Förderstrategie 2021-2027.

Der ESF+ ist dem EU-Politikziel 4 „ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“ zuzuordnen und soll einen Beitrag zu den EU-Politikzielen 1 „intelligenteres Europa“ und 2 „grüneres Europa“ leisten. Zudem ist die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Nicht-diskriminierung und der Nachhaltigkeit vorgesehen. Neu für die ESF+-Förderung wird sein, dass die Bedeutung sozialer Innovationen durch die gesetzliche Verpflichtung zur Einführung einer eigenen Priorität in den ESF+-Programmen massiv gestärkt wird.

Weiter gelten nunmehr für jedes ESF+-Programm in Europa finanzielle Pflichtquotierungen:

- Die Förderungen der sozialen Inklusion und der Armutsbekämpfung erhalten mit einer gesetzlich von der EU vorgegebenen Quote von mindestens 25 Prozent (früher 20 Prozent) des Budgets einen deutlich höheren Stellenwert.
- Zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie soll der ESF+ einen angemessenen (hier fünf Prozent) Beitrag leisten.
- Eine Jugendquote von 12,5 Prozent wäre einzuhalten, sofern die Jugendarbeitslosigkeit in Bayern über dem EU-Durchschnitt läge. Dies ist in Bayern nicht der Fall, gleichwohl würde Bayern eine Jugendquote weit übererfüllen. Rund 50 Prozent der EU-Mittel im geplanten ESF+-Programm sollen der Förderung bestimmter Zielgruppen Jugendlicher (Auszubildenden und Schülerinnen und Schülern) zugutekommen.

Zur Verstärkung der Umsetzung des Europäischen Semesters wurde schließlich für die Förderperiode 2021-2027 eine Bestimmung eingeführt, nach der in jedem ESF+-Programm ein angemessener finanzieller Betrag – d.h. bis zu 60 Prozent – zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen bereitgestellt werden soll.

Der Europäische Rat empfiehlt Deutschland im Rahmen seiner Stellungnahmen für 2019 und 2020, Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere auch die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen verbessern. Die Europäische Kommission sieht Investitionsbedarfe in den folgenden Bereichen:

- Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung im Bereich der Förderung des lebenslangen Lernens, vor allem von flexiblen Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten und unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, sowie in den Bereichen der Erleichterung beruflicher Übergänge und der Förderung der beruflichen Mobilität.
- Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, einschließlich des Zugangs zu Ganztagskinderbetreuung und Ganztagschulen, vor allem durch die Beseitigung regionaler Versorgungsungleichgewichte.
- Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kinder.

3.1 Welche bisher geförderten Projekte mussten bereits eingestellt werden, weil noch keine Finanzierungssicherheit durch das neue operationelle Programm besteht?

Es mussten keine Projekte eingestellt werden, weil die Förderung noch läuft und bis zum 31.12.2023 andauern kann, sofern die Bewilligungszeiträume dies vorsehen. Die Projekte dauern in der Regel höchstens zwei Jahre und in begründeten Fällen länger. Die zeitliche Begrenzung ist üblich. In sämtlichen Zuwendungsbescheiden gibt es eindeutige Bewilligungszeiträume. ESF-Förderungen sind immer auf die Laufzeit befristet. Einen Rechtsanspruch auf Fortsetzung von ESF-Förderungen gibt es nicht und ein solcher wäre auch EU-rechtlich nicht möglich.

Unter <https://www.esf.bayern.de/foerderung/vorhaben/index.php> können die geförderten Projekte in der Förderperiode 2014-2020 eingesehen werden. Da die Förderung für den Zeitraum 2021-2027 noch nicht gestartet ist, können noch keine Aussagen über geförderte Projekte mit dem neuen Programm getroffen werden.

3.2 Ist zu erwarten, dass Programme nicht vollendet werden können und auf erneute Förderung angewiesen sind?

3.3 Wenn ja, werden diese Programme bei der Auswahl der zu fördernden Programme bevorzugt?

Die ESF-Förderung in den verschiedenen Förderaktionen wird immer als Projektförderung mit einem bestimmten Bewilligungszeitraum umgesetzt (siehe auch 3.1). Europa kennt keine Dauerförderung. Das Ende einer Förderperiode bedeutet, dass alle Projekte auslaufen und beendet werden sowie alle Aktionen abgeschlossen werden. Jede Förderperiode hat nach den europäischen Rechtsgrundlagen einen Zeitraum der Förderfähigkeit, der nicht überschritten werden kann. So ist in Art. 65 Abs. 2 Allg. VO (1303/2013) für die laufende Periode geregelt, dass nur Ausgaben für die Förderung in Betracht kommen, die bis zum 31. Dezember 2023 bezahlt wurden.

Umgekehrt hat jede neue Förderperiode neue europäische Rechtsgrundlagen, neue Finanzierungsbedingungen und Finanzierungsrahmen. Für jede neue Förderperiode müssen demzufolge neue Normen auf europäischer Ebene, in den Mitgliedstaaten neue Förderinhalte und Konditionen (etwa Pauschalen oder Höchstbeträge) verabschiedet werden. Die kommende Förderperiode 2021 ff des ESF+ wird neue normierte Schwerpunktsetzungen haben, die zu neuen Förderinhalten führen. Projekte müssen somit neu beantragt werden.

Sofern die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, können voraussichtlich ab Frühling/Sommer 2022 nach Genehmigung des Programms von der EU-Kommission die ersten Förderaktionen starten.

4. Inwiefern wird die Kommunikation zwischen Bundes- und Landesebene sichergestellt, sodass es nicht zu inhaltlichen Überschneidungen, Doppelförderungen und dergleichen kommt?

Die ESF-Programme von Bund und Ländern dürfen sich aus rechtlichen Gründen weder überschneiden noch gegenseitig Konkurrenz machen. Die entsprechenden Vereinbarungen wurden in den Kohärenzverhandlungen zwischen Bund und Ländern getroffen, in denen alle Planungen abgestimmt und verglichen wurden. Für die Festlegung der zukünftigen Schwerpunkte in den ESF+-Programmen der stärker entwickelten Regionen und der Übergangsregionen in Deutschland Ost wurden intensive Abstimmungen zwischen Bund und Ländern durchgeführt, um kohärente Inhalte für Gesamtdeutschland zu erreichen. Zudem untersucht die EU-Kommission bei den Genehmigungsentscheidungen alle ESF+-Programme auf Einhaltung der Kohärenz.

5.1 Steht die Staatsregierung im Austausch mit Trägern der Projekte über ein mögliches Auslaufen der jeweiligen Förderung?

Der ESF-Begleitausschuss in Bayern, der aus den Sozial- und Wirtschaftspartnern, relevanten Behörden, den an der Umsetzung des ESF beteiligten Ressorts und den oben genannten Institutionen besteht, wurde regelmäßig über die Entwicklungen, Sachstände und Entwicklungen der neuen Gesetzgebung und die geplanten Förderaktionen des ESF+-Programms informiert, hat diese sowie auslaufende Förderaktionen diskutiert und entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die Projektträger, welche Projekte in Förderaktionen durchgeführt haben, die im ESF+-Programm nicht fortgeführt werden, wurden rechtzeitig darüber informiert.

5.2 Bietet die Staatsregierung besondere Unterstützung für Projekte, die ihre Ziele nicht komplett umsetzen konnten, um ein erfolgreiches Projektende vor Ablauf der Förderung zu garantieren?

Wie zu den Fragen 3.1 und 3.2 dargelegt, werden die Projekte wie im Bewilligungsbescheid vorgesehen planmäßig abgeschlossen. Eine besondere Unterstützung ist somit nicht angezeigt.

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden Übergangsregelungen erlassen, die Projektträgern helfen, wenn die Ziele der Projekte aufgrund der Beschränkungen nicht erreicht wurden. Diese Übergangsregelungen können unter https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/uebergangsregelung_corona.pdf eingesehen werden.